

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- a) Der Club führt den Namen „TC BLAU – WEISS Quadrath - Ichendorf e.V.“
- b) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter VR 300204 beim Amtsgericht Köln eingetragen. Der Verein wurde am 12.12.1973 gegründet, die Satzung am 28.01.1974 errichtet mit Änderung zum 13.08.2020.
- c) Der Sitz ist Quadrath-Ichendorf. Die Geschäftsstelle wird unter der Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden geführt.
- d) Die Clubfarben sind Blau und Weiß.
- e) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Mittelrhein und des KreisSportBund Rhein-Erft sowie des Stadtsportverband Bergheim und erkennt deren Satzungen an.
- f) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- a) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Tennissports.

Diese werden verwirklicht durch

- Förderung des Tennissports und der Jugendarbeit
- die Pflege und Erhaltung der Tennisanlage
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
- Prävention von Gewalt
- Pflege und Förderung der alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und Geselligkeit

Der Verein ist in religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Hinsicht neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und seiner Gesetze und setzt sich ein für Mitbestimmung, Toleranz und Gleichberechtigung.

Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und erkennt die jeweils gültigen Regeln der World-Anti-Doping Agency (WADA) und Nationale Antidoping Agentur Deutschland ( NADA) an.

- b) Der TC Blau-Weiß Quadrath-Ichendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

f) Den Vereinsmitgliedern kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes die Zahlung einer Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand .

Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

## § 4 Arten der Mitglieder

Der Club besteht aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Inaktiven Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Zweitmitgliedern

## § 5 Rechte der Mitglieder

a) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr **vollendet** haben. Sie sind die eigentlichen Träger des Clubs. Sie haben das Recht, die Clubgeräte und Plätze zu Übungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Die Nutzungs- und Spielordnung wird gleichzeitig Bestandteil der Satzung.

b) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben, die durch Zahlung eines festgesetzten Beitrags den Club in der Erreichung seiner Ziele fördern und die Verbindung mit ihm aufrechterhalten wollen. Die inaktiven Mitglieder haben - abgesehen vom Recht der Ausübung des Tennissports – die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder des Clubs.

c) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie sind in Ehrenämter des Clubs nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Soweit sie mindestens 16 Jahre alt sind, können sie Mitgliederversammlungen besuchen, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

d) Zweitmitglieder sind Personen, die grundsätzlich in einem anderen Tennisverein aktives Mitglied sind und denen ausschließlich ein Zweitspielrecht im Verein eingeräumt wird. Sie haben keine weiteren Rechte, wie z.B. die Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben keine Stimmrechte. Ihr Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Clubs nach Kräften zu fördern, die Satzung und Verordnungen einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Jedes Mitglied kann für von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Clubeigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

a) Die Aufnahmegebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.

b) Die Jahresbeiträge dagegen können nur anlässlich einer entsprechenden Versammlung durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgesetzt werden. Die Jahresbeiträge sind spätestens bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu entrichten.

c) Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Eine Umlage kann erhoben werden:

1. zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs,
2. für Baumaßnahmen des Vereins,
3. für die Generalinstandsetzung der Plätze.

d) Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag von 20 % des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Sie darf die zum Tag des Beschlusses geltende steuerliche Höchstgrenze nicht überschreiten.

e) Ordnungen wie Beitragsordnung, Geschäftsordnungen und weitere sind, mit Ausnahme der Nutzungs- und Spielordnung kein Bestandteil der Satzung.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

## **§ 9 Kündigung**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten laut Satzung gegenüber dem Verein.

Beim Tode erlöschen sofort alle Pflichten von Seiten der Erben o.ä.

## **§ 10 Ausschluss**

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Club.

## **§ 11 Organe und Vereinsleitung**

Der Club wird durch den Vorstand geleitet und dieser verantwortet die Verwaltung des Vereins.

Der Verein hat folgende ehrenamtliche Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand

## § 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Sportwart/Sportwärtin
- dem/der Jugendwart/-wärtin

## § 13 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis des Vorstandes den stellvertretenden Vorsitzenden. Durch die Übernahme des Amtes erhält er keine zusätzliche Stimme im Vorstand.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 14 Mitgliederversammlung

a) Mitgliederversammlungen sind

- die reguläre Mitgliederversammlung
- die außerordentliche Mitgliederversammlung

b) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 21 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden und folgende regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung haben:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplanes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen
6. Sonstiges

c) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Der Vorstand kann zu einer solchen Versammlung einladen, wenn er es für erforderlich hält.

d) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Sitzungsleiter festgestellt und dokumentiert.

e) Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu sind  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen notwendig.

f) Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Schriftführer zu stellen und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

g) Bei Beschlussfassung, außer über Satzungsänderungen, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- h) Satzungsänderungen, die auf der Tagesordnung stehen müssen, bedürfen zur Annahme einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- i) Beschlüsse haben, wenn kein Zeitpunkt bestimmt wird, sofort bindende Kraft für den Verein. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden in ein Protokollbuch eingetragen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben.
- j) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- k) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
- l) Alle Wahlen können durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung erfolgen.
- m) Jeder Gewählte kann später durch Beschluss einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

## **§ 15 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder leiten in gegenseitiger Unterstützung die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
- b) Die Bewilligung der Ausgaben.
- c) Der Schriftführer übernimmt die schriftlichen Arbeiten soweit sie nicht Kassenangelegenheit sind. Er ist verantwortlich für die Sitzungsberichte des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- d) Der Kassierer hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Für Ausgaben bis zur Höhe von 500,00 € ist er alleine unterschreibungsberechtigt, bei Beträgen darüber hinaus ist die Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- e) Der Sportwart leitet den gesamten sportlichen Ablauf in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Er lädt die Spieler zu Meisterschafts- und Turnierspielen ein.
- f) Der Jugendvorstand vertritt die Jugendlichen im Verein und deren Interessen. Er lädt zur Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung ein und verwaltet, die ihm zugestellten Finanzmittel eigenständig. Die Wahlergebnisse sowie die Jahresberichte werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- g) Der Schriftführer bearbeitet Anträge an die Sporthilfe e.V. und sorgt sich, falls erforderlich, um die Durchführung der sportärztlichen Untersuchungen für alle aktiven Spieler unseres Clubs.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

Der Club haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle oder Diebstähle.

## **§ 17 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu prüfen und deren Befund im Kassenbuch schriftlich niederzulegen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung, die über den Haushalt des Clubs und die Entlastung des Vorstands beschließt.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur mit 4/5 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig oder mildtätige Zwecke der Jugendabteilungen der Quadrath-Ichendorfer Sportvereine zu verwenden haben.

## **§ 19 Datenschutzklausel**

- a) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- b) Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
- c) Jedes Mitglied als natürliches Mitglied hat das Recht auf Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.
- d) Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
- e) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **§ 20 Jugendsatzung**

In der Jugendsatzung des TC BLAU-WEISS Quadrath-Ichendorf e.V., § 1 - § 11, werden die Belange der Jugendlichen geregelt.

Die Jugendabteilung führt einen eigenen Haushalt und hat für dessen Ausgleich zu sorgen.

## **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung überwiegend die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt.

Eintragung ins Vereinsregister VR 300204 des Amtsgerichtes Köln  
Aktuelle Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 13.08.2020

Ort / Datum

Vorsitzender

Stv. Vorsitzender